

BÜRGER-ENERGIE **AMERDINGEN-BOLLSTADT GBR**

Gesellschaftsvertrag

Die in der Anlage 1 aufgeführten Personen errichten eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR). Die Anlage 1 wird Bestandteil dieses Vertrags:

Die Gesellschaft wird unter der Bezeichnung geführt:

BÜRGER-ENERGIE AMERDINGEN-BOLLSTADT GBR

§ 1 Sitz und Gegenstand der Gesellschaft

1. Der Sitz der Gesellschaft ist Amerdingen. Die Postanschrift ist die Anschrift des ersten Vorsitzenden.
2. Die Gesellschaft verfolgt den Zweck, mit Hilfe von Photovoltaik-Anlagen auf Grundstücken im Gemeindegebiet Strom zu erzeugen und gegen eine Vergütung nach den gesetzlichen Bestimmungen des EEG in das öffentliche Stromnetz eines örtlichen Stromversorgungs-Unternehmers einzuspeisen.

§ 2 Beginn und Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft beginnt am 22.08.2009 und endet mit Ablauf des 31.12.2030. Der Gesellschaftsvertrag verlängert sich nach Ablauf dieses Datums automatisch um jeweils ein Jahr.

§ 3 Geschäfts- und Wirtschaftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt zum 22.08.2009 und endet zum 31.12.2009. Die Gesellschaft führt Bücher und erstellt einen Jahresabschluss nach den steuerrechtlichen Vorschriften.

§ 4 Vorstandschaft, Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Vorstandschaft besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem kaufmännischen Geschäftsführer, dem technischen Geschäftsführer, dem Kassierer, dem Schriftführer und einem Beisitzer. Diese werden von der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

2. Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt im Abstand von 5 Jahren.

3. Der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der kaufmännische Geschäftsführer sind zur Führung des laufenden Geschäftsbetriebes und zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Die Vertretungsbefugnis ist jedoch auf die geleisteten Einlagen beschränkt. Zur persönlichen Verpflichtung der Gesellschafter sind die geschäftsführenden Gesellschafter nicht befugt (vgl. § 7).

4. Zu nachfolgenden Rechtsgeschäften ist die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich:

- a) Abschluss von Verträgen, die die Gesellschaft mit mehr als 2.000,00 € verpflichten,
- b) die Anschaffung und Veräußerung von Wirtschaftsgütern zu einem Preis von mehr als 2.000,00 € im Einzelfall,
- c) bei der Aufnahme von Bankkrediten und Darlehen,
- d) das Ausstellen von Wechsel, gleich in welcher Höhe,
- e) Änderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages,
- f) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen,
- g) Personaleinstellung außer Aushilfsarbeitskräfte,
- h) die Einleitung und Führung von Rechtsstreitigkeiten,
- i) Beteiligung an anderen Unternehmen jeglicher Art,
- j) Vergütungen über die Gesellschaftsanteile sowie die Ansprüche aus diesem Vertrag,
- k) Betriebskosten, die für den laufenden Betrieb der Anlage notwendig sind (Reparaturen, Instandhaltung, Wartung) können die geschäftsführenden Gesellschafter bis zu einem Betrag von 15.000,00 € selbst entscheiden.

Im Innenverhältnis ist jedoch die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Gesellschafter erforderlich bei den vorstehend genannten Geschäften.

Für die Einhaltung dieser Beschränkungen haftet jeder Gesellschafter insbesondere die geschäftsführenden Gesellschafter der Gesellschaft mit ihrem gesamten Vermögen.

5. Die Gesellschafter sind, soweit sie in der Gesellschaft tätig werden, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 5 Einlagen der Gesellschafter

1. Die Einlage des einzelnen Gesellschafters wird auf mindestens 5.100 Euro festgelegt. Je Anteil ist eine Einlage von 5.100 Euro zu leisten.

Erst mit Zahlung und Eingang seiner Einlage auf dem Konto der Gesellschaft kann der Gesellschafter auch Rechte aus dem Gesellschaftsvertrag herleiten.

2. Nach Feststellung der Investitionssumme werden die 58 Einlagen exakt errechnet. Die zu leistende Einlage kann sich dann geringfügig verändern.

§ 6 Vertretung im Außenverhältnis

Der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende und der kaufmännische Geschäftsführer sind einzeln beauftragt und berechtigt, die Gesellschaft im Außenverhältnis sowie bei Abschluss von Verträgen zu vertreten. Dies bedeutet insbesondere die Berechtigung, Willenserklärungen abzugeben, Zustellungen entgegen zu nehmen und sämtliche behördliche und gerichtliche Schritte durchzuführen. Der erste Vorsitzende ist vor Gericht und Behörden aktiv und passiv legitimiert und vertretungsbefugt.

§ 7 Pflichten der Geschäftsführung, Haftungsbeschränkung, teilschuldnerische Haftung der Gesellschafter

1. Die Haftung der Gesellschaft ist auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt. Die Haftungsbeschränkung betrifft auch den Fall der persönlichen Haftung der geschäftsführenden Gesellschafter. Die geschäftsführenden Gesellschafter sind verpflichtet, beim Abschluss jedes eine Verbindlichkeit begründenden Rechtsgeschäfts mit einem Dritten, auf die Beschränkung der Vertretungsvollmacht gem. § 4 Abs. 4 dieses Vertrages hinzuweisen. Sie sind weiter verpflichtet, die Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen ausdrücklich zu vereinbaren.

2. Die geschäftsführenden Gesellschafter haben ihre Geschäftspartner ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass auch ihre persönliche Haftung im Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen ist.

Die Beschränkung der Haftung bezieht sich ausdrücklich auch auf Ansprüche aus positiver Vertragsverletzung, aus culpa in contrahendo (Verschulden bei Vertragsverhandlungen) und auf Ansprüche aus gesetzlich entstehenden Verbindlichkeiten. Darüber hinaus erstreckt sich die Haftungsbeschränkung auch auf Ansprüche gegenüber der Gesellschaft oder eines Gesellschafters aus unerlaubter Handlung oder ungerechtfertigter Bereicherung.

§ 8 Tätigkeitsvergütung

Eine Vergütung der Tätigkeiten von Vorstandschaft und Geschäftsführung erfolgt nicht. Die sieben Mitglieder der Vorstandschaft arbeiten ehrenamtlich.

§ 9 Ergebnisverteilung

1. Die Gesellschaft richtet sich eine ordnungsgemäße Buchführung ein, auch wenn keine Verpflichtung nach steuerlichen Vorschriften oder Förderungsvorschriften besteht. Für die Ergebnisverteilung ist stets der nach ertragssteuerlichen Vorschriften ermittelte Gewinn bzw. Verlust zugrunde zu legen.
2. Von der monatlich erzielten Einspeisevergütung wird ein von der Vorstandschaft noch festzulegender Betrag als Rücklagen angelegt. Dieses Rücklagenkonto wird gebildet zur Bedienung folgender anfallender Kosten: Wechselrichter, Miete für Dachflächen, Erstellung gesonderter Steuererklärungen, Versicherungen, Kleinreparaturen und Reinigung, Verwaltungs- und sonstige Kosten.
3. Mit Beginn des zehnten Geschäftsjahres der Gesellschaft wird geprüft, ob das Rücklagenkonto um eventuell anfallende Kosten für den Rückbau der Photovoltaik-Anlagen erhöht wird. Die Gesellschafterversammlung beauftragt die Vorstandschaft, die zu diesem Zeitpunkt geltenden diesbezüglichen gesetzlichen und wirtschaftlichen Vorgaben für diese Entscheidung zu prüfen und heranzuziehen.
4. Die nach Abzug der Rücklagenposition verbleibende Einspeisevergütung wird durch die 58 gezeichneten Einlagen geteilt und der somit festgestellte gleiche Betrag pro Anteil monatlich auf die angegebenen Konten der jeweiligen Gesellschafter ausbezahlt.
5. Die Gewinn- und Verlustrechnung gem. Abs. 1 gilt auch bei Auflösung der Gesellschaft.

§ 10 Entnahmen

Für jeden Gesellschafter wird nur ein bewegliches Kapitalkonto geführt, auf dem die Einlagen und Entnahmen und anteiliger Gewinn und Verlust verbucht werden. Über die Gewinnverwendung entscheidet die Gesellschafterversammlung nach Aufstellung des Jahresabschlusses. Sind Kapitalkonten der Gesellschaft negativ, so sind die zukünftigen Gewinne der Gesellschafter zuerst zum Ausgleich des negativen Kapitalkontos zu verwenden.

§ 11 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterbeschlüsse werden in der Gesellschafterversammlung gefasst.
2. Die Einberufung und Leitung der Gesellschafterversammlung obliegt der Vorstandschaft.
3. Die Bekanntgabe über Ort und Termin der Gesellschafterversammlung erfolgt mit vierzehntägiger Frist durch Bekanntgabe im gemeindlichen Amtsblatt oder durch eine persönliche Information an die Gesellschafter. Eine Tagesordnung ist beizufügen.
4. In jedem Geschäftsjahr hat nach Aufstellung des Jahresabschlusses eine Gesellschafterversammlung stattzufinden. Daneben können außerordentliche Gesellschafterversammlungen von den geschäftsführenden Gesellschaftern unter Beachtung der Einberufungsfrist einberufen werden.
5. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung haben die geschäftsführenden Gesellschafter auch dann einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Gesellschafter schriftlich unter Angabe von Gründen dies verlangen.

§ 12 Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung

1. Unabhängig von der Höhe seiner Beteiligung hat jeder Gesellschafter grundsätzlich eine Stimme bei der Beschlussfassung.
2. Jeder Gesellschafter kann sich schriftlich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Allerdings kann ein Gesellschafter jeweils nur einen anderen Mitgesellschafter vertreten. Die Vollmacht ist vor Beginn der Versammlung dem Versammlungsleiter vorzulegen.
3. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Dies gilt auch für:

- a) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
- b) die Verwendung des Gewinnüberschusses,
- c) die Entlastung der Vorstandschaft
- d) die Wahl der Vorstandschaft
- e) die Abtretung der Beteiligung.

4. Die Gesellschafterversammlung beschließt mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen bei:
 - a) Änderung dieses Vertrages,
 - b) Auflösung der Gesellschaft,
 - c) Ausschluss von Gesellschaftern,
 - d) außerordentlicher Kündigung - s. § 14 Abs. 3,
 - e) Abtretung der Beteiligung.

5. Über die Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, in welchem die Beschlüsse im Wortlaut wiedergegeben sind. Das Protokoll ist vom Schriftführer, 1. Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben und bei der nächsten Gesellschafterversammlung vorzulegen.

§ 13 Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesellschafter einschließlich ihrer Vertreter anwesend ist. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Gesellschafter und ihrer Vertreter beschlussfähig.

§ 14 Kündigung

1. Das Gesellschaftsverhältnis kann erstmals 5 Jahre nach Eintritt des Gesellschafters in die Gesellschaft mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden.

2. Danach ist eine Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses grundsätzlich zum Ende des Jahres möglich.

3. Eine außerordentliche Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses ohne Beachtung der Kündigungsfristen bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit der Stimmen erforderlich.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund gem. § 723 BGB bleibt davon unberührt. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) die Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters,
- b) der Vermögensverfall eines Gesellschafters,
- c) die Verletzung einer der Gesellschaft obliegenden wesentlichen Verpflichtungen aus diesem Vertrag.

4. Die Kündigung hat durch eingeschriebenem Brief mit nachweisbarer Zustellung an den Sitz der Gesellschaft zu erfolgen.

5. Der ausscheidende Gesellschafter erhält ein Abfindungsguthaben gemäß § 18 Abs. 1 dieses Vertrages.

§ 15 Ausschluss eines Gesellschafters

Die Ausschließung eines Gesellschafters ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig, der in der Person des betreffenden Gesellschafters liegt und den wirtschaftlichen Interessen der Gesellschaft zuwiderläuft.

Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn ein Gesellschafter die Interessen der Gesellschaft in schuldhafter Weise grob verletzt oder wenn durch ein Verbleiben des betroffenen Gesellschafters der Bestand der Gesellschaft ernstlich gefährdet wäre. Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens erfolgt auch in diesem Fall wie in § 18 geregelt. Zum Ausschlussverfahren siehe auch § 12 Abs. 4 Buchstabe c).

§ 16 Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft

1. Ein Gesellschafter scheidet aus folgenden Gründen aus der Gesellschaft aus:
 - a) Bei Kündigung in den im § 14 genannten Fristen.
 - b) Durch außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund.
Ein außerordentliches Kündigungsrecht mit sofortiger Wirkung liegt vor, wenn über das Vermögen eines Gesellschafters ein Insolvenzverfahren oder ein Vergleichsverfahren zur Abwendung einer Insolvenz eröffnet wird.
2. Bei Kündigung scheidet der betroffene Gesellschafter mit dem Tag, auf den die Kündigung wirksam wird, bei Insolvenz mit dem Eingang des Insolvenzantrages beim zuständigen Gericht aus der Gesellschaft aus.
3. Das Ausscheiden eines Gesellschafters hat nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge. Die verbleibenden Gesellschafter sind vielmehr berechtigt, den Gesellschaftsanteil zu übernehmen und die Gesellschaft fortzuführen.
4. Der ausgeschiedene Gesellschafter kann einen Nachfolger bestimmen.

§ 17 Tod eines Gesellschafters

Durch den Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Sie wird vielmehr mit den Erben des verstorbenen Gesellschafters fortgesetzt. Sind mehrere Erben vorhanden, so haben diese einen Bevollmächtigten zu bestellen, der ihre Rechte an der Gesellschaft wahrnimmt. Eine Erbengemeinschaft hat sich innerhalb von 6 Monaten nach Eintritt des Erbfalles auseinander zu setzen bzw. einen Erben zu bestimmen, der in die Gesellschafterstellung des verstorbenen Gesellschafters nachrückt. Wird innerhalb dieses Zeitraums keine Entscheidung getroffen, so steht den Erben, das unter § 18 bestimmte Abfindungsguthaben zu.

§ 18 Auseinandersetzung und Abfindung

1. Scheidet ein Gesellschafter oder Gesellschaftsnachfolger, gleichgültig ob durch Kündigung des Gesellschaftsvertrages oder aus anderem Rechtsgrund aus der Gesellschaft aus, erfolgt die Abfindung des ausscheidenden Gesellschafters in Höhe des Verkehrswertes seines Anteils zum Zeitpunkt des Ausscheidens. Dieser verringert sich jährlich um 1/15 des einbezahlten Gesellschafteranteils.
2. Schwebende Geschäfte werden bei der Ermittlung des Abfindungsguthabens nicht mehr berücksichtigt.

3. Das Abfindungsguthaben hat die Gesellschaft bis spätestens zum Ende der beiden folgenden Geschäftsjahre in zwei gleichen Jahresraten an den Gesellschafter ausbezahlen. Eine Verzinsung des Abfindungsguthabens erfolgt nicht. War das Kapitalkonto zum Zeitpunkt seines Ausscheidens negativ, so hat der ausscheidende Gesellschafter das Konto bis spätestens zum Ende der beiden folgenden Geschäftsjahre auszugleichen. Eine Verzinsung erfolgt auch in diesem Fall nicht.

4. Ein nach den vorstehenden Absätzen festgestelltes Abfindungsguthaben bleibt vom Ergebnis einer nachfolgenden steuerlichen Betriebsprüfung, die sich auf die Zeit vor dem Ausscheiden des Gesellschafters bezieht, unberührt. Ein sich ergebender Gewinn oder Verlust geht ausschließlich zu Gunsten oder zu Lasten der verbleibenden Gesellschafter. Die gleichen Grundsätze sind anzuwenden, wenn das festgestellte Abfindungsguthaben negativ ist.

§ 19 Abtretung der Beteiligung

Jede Verfügung über den Gesellschaftsanteil (Veräußerung/Verwendung) etc. bedarf der Zustimmung der Gesellschaftsversammlung gemäß § 12 Abs. 4 Buchst. e dieses Vertrages (2/3 Mehrheit).

§ 20 Sonstige Vereinbarungen

1. Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Absprachen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft bedürfen zur Gültigkeit der Schriftform. Eine Änderung dieser Schriftformklausel bedarf ebenfalls der Schriftform.

2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Gesellschafter verpflichten sich, eine der ungültigen Bestimmungen durch eine dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommende Vereinbarung zu ersetzen.

3. Gerichtsstand für alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Streitigkeiten ist der Sitz der Gesellschaft.

4. Die Gesellschaft behält sich vor, eine Firma zu betreiben und Anteilsscheine zugunsten des Gesellschaftszweckes zu verkaufen.

Amerdingen, den 22. August 2009

.....
1. Vorsitzender

.....
2. Vorsitzender

.....
Kaufm. Geschäftsführer